

DITTE VEDTDAC IN DI OCKCOUDIET ALICEÜLLEN

DITTE VEHITIAG IN DEOCKSCH	INIFI AUSFULLEN			
1. KUNDE				
Kundennummer (wenn vorhanden)				
Firma				
Ansprechpartner				
Straße, Hausnummer/Postfach				
PL7 Ort				
Telefon	Telefax			
Mobiltelefon	E-Mail*			
HRA HRB Sonstige	es			
Bitte senden Sie uns eine Kopie Ihrer Gewerbeanmeldung und des HR-Auszugs zu.				
Sofern Sie kein im Handelsregister eingetragenes Unternehmen sind, geben Sie bitte hier Ihre Rechtsform an:				
Bei abweichender Rechnungsadresse	bitte Zusatzblatt einfügen.			
	e aktuelle E-Mail-Adresse mit, da sämtliche sondere Benachrichtigungen zu registrierten			

2. BESTELLABLAUF

- 1. Bitte füllen Sie das Formular vollständig aus und unterschreiben es an den
- 2. Senden Sie uns das ausgefüllte Formular sowie alle weiteren Dokumente

 - ▶ per Fax an 0221-2222-7228 oder
 ▶ eingescannt per E-Mail (tmch@netcologne.de)

Hierzu gehören:

- ▶ dieses Antragsformular
- ▶ ggf. Antragsergänzung mit weiteren Marken (ANLAGE 1)
- ► Erklärung zur Markennutzung (ANLAGE 2)
- ▶ Nutzungsnachweis für jede Marke (ANLAGE 3)
- ▶ falls Sie Vertreter eines Markenrechtsinhabers sind: Vollmacht des Markeninhabers (ANLAGE 4)
- 3. Nach Eingang Ihrer Unterlagen prüfen wir Ihren Antrag und beantragen bei Vollständigkeit die Eintragung Ihrer Marke(n) für Sie beim Trademark Clearinghouse. Sie erhalten eine schriftliche Rechnung per Post.
- 4. Wir benachrichtigen Sie, sobald Ihre Marke(n) im Trademark Clearinghouse ein-

3. MARKEN

Bitte geben Sie die Daten zu mindestens einer Marke an. Bitte beachten Sie, dass die "Wiedergabe der Marke" exakt dem Eintrag im Markenregister entsprechen muss!

Wiedergabe der Ma	rke (z.B. "NetCologne"):
Registernummer:	
Markentyp:	
Deutsche Marke (I	Deutsches Patent- und Markenamt)
Gemeinschaftsma	rke (HABM)
Sonstige Marke	
Erweiterter Trader	nark Claims Service gewünscht (aufpreispflichtig)

Registernummer:	
Markentyp:	
Deutsche Marke (Deutsc	ches Patent- und Markenamt)
Gemeinschaftsmarke (H.	ABM)
Sonstige Marke	
Erweiterter Trademark C	laims Service gewünscht (aufpreispflichtig)
Wiedergabe der Marke (z.	B. "NetCologne"):
Wiedergabe der Marke (z.	B. "NetCologne"):
	B. "NetCologne"):
Registernummer:	B. "NetCologne"):
Registernummer:	B. "NetCologne"): ches Patent- und Markenamt)
Wiedergabe der Marke (z. Registernummer: Markentyp: Deutsche Marke (Deutsc	ches Patent- und Markenamt)
Registernummer: Markentyp: Deutsche Marke (Deutsc	ches Patent- und Markenamt)

4. KOSTEN UND LAUFZEIT

Für die Eintragung einer Marke im Trademark Clearinghouse werden Gebühren je Marke erhoben. Hierin enthalten sind die Bearbeitungsgebühren für die Übermittlung des Antrags an das Trademark Clearinghouse und die Registrierung im Trademark Clearinghouse.

Die Gebühren betragen je Marke und Jahr zzgl. der gesetzl. Umsatzsteuer:

▶ inkl. <u>Standard</u> Trademark Claims Service (60 Tage):	179 EUF
---	---------

▶	inkl. Erweitertem	Trademark Claims	Service	(gesamte Laufzeit): 199 EUF
---	-------------------	-------------------------	---------	-------------------	------------

Die gewünschte Laufzeit beträgt:

1 Jahr 3 Jahre (e	empfohlen) 5 Jahre
-------------------	--------------------

5. BONITÄTSPRÜFUNG

Ich erkläre mich hiermit einverstanden, dass NetCologne zur Bonitätsprüfung Daten gemäß den umseitigen Hinweisen zur Bonitätsprüfung an die SCHUFA oder eine sonstige Wirtschaftsauskunftei weitergibt und Auskünfte von dort einholt.

6. VERTRAGSGRUNDLAGEN

Ich erteile diesen Auftrag gemäß den Hinweisen zum Datenschutz, Bonitätsprüfung sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NetCologne GmbH (AGB) und die zum Zeitpunkt dieser Auftragserteilung jeweils gültigen Besonderen Geschäftsbedingungen /Leistungsbeschreibung und Preisliste/n. Die Hinweise zu Datenschutz und Bonitätsprüfung wie auch die AGB sind diesem Auftrag als separate Seite/n beigefügt.

10. EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Entgelte werden ausschließlich im SEPA-Lastschriftverfahren durch NetCologne vom Konto des Kunden eingezogen. Ich ermächtige die NetCologne GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der NetCologne GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name, vomanie des Kontonnabers	
Kreditinstitut	BIC
BAN	
Gläubiger-Identifikationsnummer:	Zahlung per Rechnung
$D_{1}E_{1}8_{1}4_{1}Z_{1}Z_{1}Z_{1}0_{1}0_{1}0_{1}0_{1}0_{1}1_{1}0_{1}3_{1}S_{2}$. 01
0.0.1.1.1.6.1.4.6.1.1.1.1.1	

Ort, Datum, Unterschrift des Auftraggebers und falls abweichend, des Kontoinhabers (bzw. des Verfügungsbevollmächtigten), Firmenstempel





Anlage 1: Weitere Marken

Bitte tragen Sie hier zusätzliche Marken bei Bedarf ein:

Wiedergabe der Marke (z.B. "NetCologne"):	Wiedergabe der Marke (z. B. "NetCologne"):
Registernummer:	Registernummer:
Markentyp: Deutsche Marke (Deutsches Patent- und Markenamt) Gemeinschaftsmarke (HABM) Sonstige Marke Erweiterter Trademark Claims Service gewünscht (aufpreispflichtig)	Markentyp: Deutsche Marke (Deutsches Patent- und Markenamt) Gemeinschaftsmarke (HABM) Sonstige Marke Erweiterter Trademark Claims Service gewünscht (aufpreispflichtig)
Wiedergabe der Marke (z. B. "NetCologne"):	Wiedergabe der Marke (z. B. "NetCologne"):
Registernummer:	Registernummer:
Markentyp: Deutsche Marke (Deutsches Patent- und Markenamt) Gemeinschaftsmarke (HABM) Sonstige Marke Erweiterter Trademark Claims Service gewünscht (aufpreispflichtig)	Markentyp: Deutsche Marke (Deutsches Patent- und Markenamt) Gemeinschaftsmarke (HABM) Sonstige Marke Erweiterter Trademark Claims Service gewünscht (aufpreispflichtig)
Wiedergabe der Marke (z. B. "NetCologne"):	Wiedergabe der Marke (z. B. "NetCologne"):
Registernummer:	Registernummer:
Markentyp: Deutsche Marke (Deutsches Patent- und Markenamt) Gemeinschaftsmarke (HABM) Sonstige Marke Erweiterter Trademark Claims Service gewünscht (aufpreispflichtig)	Markentyp: Deutsche Marke (Deutsches Patent- und Markenamt) Gemeinschaftsmarke (HABM) Sonstige Marke Erweiterter Trademark Claims Service gewünscht (aufpreispflichtig)
Wiedergabe der Marke (z. B. "NetCologne"):	Wiedergabe der Marke (z. B. "NetCologne"):
Registernummer:	Registernummer:
Markentyp: Deutsche Marke (Deutsches Patent- und Markenamt) Gemeinschaftsmarke (HABM) Sonstige Marke Erweiterter Trademark Claims Service gewünscht (aufpreispflichtig)	Markentyp: Deutsche Marke (Deutsches Patent- und Markenamt) Gemeinschaftsmarke (HABM) Sonstige Marke Erweiterter Trademark Claims Service gewünscht (aufpreispflichtig)
Wiedergabe der Marke (z. B. "NetCologne"):	Wiedergabe der Marke (z. B. "NetCologne"):
Registernummer:	Registernummer:
Markentyp: Deutsche Marke (Deutsches Patent- und Markenamt) Gemeinschaftsmarke (HABM) Sonstige Marke Erweiterter Trademark Claims Service gewünscht (aufpreispflichtig)	Markentyp: Deutsche Marke (Deutsches Patent- und Markenamt) Gemeinschaftsmarke (HABM) Sonstige Marke Erweiterter Trademark Claims Service gewünscht (aufpreispflichtig)

Ort, Datum, Unterschrift des Auftraggebers und falls abweichend, des Verfügungsbevollmächtigten, Firmenstempel





Anlage 2: Erklärung zur Markennutzung

Gegenüber dem Trademark Clearinghouse müssen Sie die Benutzung der von Ihnen zur Anmeldung gewünschten Marken erklären. Bitte füllen Sie dazu das folgende Formular aus, in dem Sie die genaue Bezeichnung des Markeninhabers in die Platzhalter (Name of submitting party) eintragen und es unterschreiben.

WICHTIG: Die Bezeichnung des Markeninhabers muss mit dem im entsprechenden Markenregister elektronisch hinterlegten Namen übereinstimmen!

hereby certifies that the information submitted to the Clearinghouse is, to the best of Name of submitting party: knowledge, complete and accurate, that the trademarks set forth in this submission are currently in use in the manner set forth in the accompanying specimen, in connection with the class of goods or services specified when this submission was made to the Clearinghouse; that this information is not being presented for any improper purpose; and that if, at any time, the information contained in this submission is no longer accurate, the Name of submitting party: will notify the Clearinghouse within a reasonable time of that information which is no longer accurate, and to the extent necessary, provide that additional information necessary for the submission to be accurate. Furthermore, if any Clearinghouse-verified mark subsequently becomes abandoned by the Trademark Holder, the Trademark Holder will notify the Clearinghouse within a reasonable time that the mark has been abandoned, or has been the subject of successful opposition, invalidation, cancellation, or rectification proceedings. Signature: Date:	PROOF OF USE - SIGNE	ED DECLARATION
knowledge, complete and accurate, that the trademarks set forth in this submission are currently in use in the manner set forth in the accompanying specimen, in connection with the class of goods or services specified when this submission was made to the Clearinghouse; that this information is not being presented for any improper purpose; and that if, at any time, the information contained in this submission is no longer accurate, the Name of submitting party: will notify the Clearinghouse within a reasonable time of that information which is no longer accurate, and to the extent necessary, provide that additional information necessary for the submission to be accurate. Furthermore, if any Clearinghouse-verified mark subsequently becomes abandoned by the Trademark Holder, the Trademark Holder will notify the Clearinghouse within a reasonable time that the mark has been abandoned, or has been the subject of successful opposition, invalidation, cancellation, or rectification proceedings.	Name of submitting party:	
knowledge, complete and accurate, that the trademarks set forth in this submission are currently in use in the manner set forth in the accompanying specimen, in connection with the class of goods or services specified when this submission was made to the Clearinghouse; that this information is not being presented for any improper purpose; and that if, at any time, the information contained in this submission is no longer accurate, the Name of submitting party: will notify the Clearinghouse within a reasonable time of that information which is no longer accurate, and to the extent necessary, provide that additional information necessary for the submission to be accurate. Furthermore, if any Clearinghouse-verified mark subsequently becomes abandoned by the Trademark Holder, the Trademark Holder will notify the Clearinghouse within a reasonable time that the mark has been abandoned, or has been the subject of successful opposition, invalidation, cancellation, or rectification proceedings.		
knowledge, complete and accurate, that the trademarks set forth in this submission are currently in use in the manner set forth in the accompanying specimen, in connection with the class of goods or services specified when this submission was made to the Clearinghouse; that this information is not being presented for any improper purpose; and that if, at any time, the information contained in this submission is no longer accurate, the Name of submitting party: will notify the Clearinghouse within a reasonable time of that information which is no longer accurate, and to the extent necessary, provide that additional information necessary for the submission to be accurate. Furthermore, if any Clearinghouse-verified mark subsequently becomes abandoned by the Trademark Holder, the Trademark Holder will notify the Clearinghouse within a reasonable time that the mark has been abandoned, or has been the subject of successful opposition, invalidation, cancellation, or rectification proceedings.	•	ed to the Clearinghouse is, to the best of
are currently in use in the manner set forth in the accompanying specimen, in connection with the class of goods or services specified when this submission was made to the Clearinghouse; that this information is not being presented for any improper purpose; and that if, at any time, the information contained in this submission is no longer accurate, the Name of submitting party: will notify the Clearinghouse within a reasonable time of that information which is no longer accurate, and to the extent necessary, provide that additional information necessary for the submission to be accurate. Furthermore, if any Clearinghouse-verified mark subsequently becomes abandoned by the Trademark Holder, the Trademark Holder will notify the Clearinghouse within a reasonable time that the mark has been abandoned, or has been the subject of successful opposition, invalidation, cancellation, or rectification proceedings.	Name of submitting party:	
will notify the Clearinghouse within a reasonable time of that information which is no longer accurate, and to the extent necessary, provide that additional information necessary for the submission to be accurate. Furthermore, if any Clearinghouse-verified mark subsequently becomes abandoned by the Trademark Holder, the Trademark Holder will notify the Clearinghouse within a reasonable time that the mark has been abandoned, or has been the subject of successful opposition, invalidation, cancellation, or rectification proceedings.	are currently in use in the manner set fort' connection with the class of goods or serv was made to the Clearinghouse; that this in any improper purpose; and that if, at any tir	th in the accompanying specimen, in vices specified when this submission nformation is not being presented for
no longer accurate, and to the extent necessary, provide that additional information necessary for the submission to be accurate. Furthermore, if any Clearinghouse-verified mark subsequently becomes abandoned by the Trademark Holder, the Trademark Holder will notify the Clearinghouse within a reasonable time that the mark has been abandoned, or has been the subject of successful opposition, invalidation, cancellation, or rectification proceedings.	Name of submitting party:	
X	no ionuer accurate, and to the extent necessar	TV DECOURSE IT ALL AUGITION AT INTORMATION
	necessary for the submission to be accurate verified mark subsequently becomes aband Trademark Holder will notify the Clearingh the mark has been abandoned, or has been invalidation, cancellation, or rectification pro	e. Furthermore, if any Clearinghousedoned by the Trademark Holder, the house within a reasonable time that the subject of successful opposition, oceedings.
	necessary for the submission to be accurate verified mark subsequently becomes aband Trademark Holder will notify the Clearingh the mark has been abandoned, or has been invalidation, cancellation, or rectification pro	e. Furthermore, if any Clearinghousedoned by the Trademark Holder, the house within a reasonable time that the subject of successful opposition, oceedings.
	necessary for the submission to be accurate verified mark subsequently becomes aband Trademark Holder will notify the Clearingh the mark has been abandoned, or has been invalidation, cancellation, or rectification pro	e. Furthermore, if any Clearinghousedoned by the Trademark Holder, the house within a reasonable time that the subject of successful opposition, oceedings.
	necessary for the submission to be accurate verified mark subsequently becomes aband Trademark Holder will notify the Clearingh the mark has been abandoned, or has been invalidation, cancellation, or rectification pro	e. Furthermore, if any Clearinghousedoned by the Trademark Holder, the house within a reasonable time that the subject of successful opposition, oceedings.
	necessary for the submission to be accurate verified mark subsequently becomes aband Trademark Holder will notify the Clearingh the mark has been abandoned, or has been invalidation, cancellation, or rectification pro	e. Furthermore, if any Clearinghousedoned by the Trademark Holder, the house within a reasonable time that the subject of successful opposition, oceedings.
	necessary for the submission to be accurate verified mark subsequently becomes aband Trademark Holder will notify the Clearingh the mark has been abandoned, or has been invalidation, cancellation, or rectification pro	e. Furthermore, if any Clearinghousedoned by the Trademark Holder, the house within a reasonable time that the subject of successful opposition, oceedings.
	necessary for the submission to be accurate verified mark subsequently becomes aband Trademark Holder will notify the Clearingh the mark has been abandoned, or has been invalidation, cancellation, or rectification pro	e. Furthermore, if any Clearinghousedoned by the Trademark Holder, the house within a reasonable time that the subject of successful opposition, oceedings.
	necessary for the submission to be accurate verified mark subsequently becomes aband Trademark Holder will notify the Clearingh the mark has been abandoned, or has been invalidation, cancellation, or rectification pro	e. Furthermore, if any Clearinghousedoned by the Trademark Holder, the house within a reasonable time that the subject of successful opposition, oceedings.
	necessary for the submission to be accurate verified mark subsequently becomes aband Trademark Holder will notify the Clearingh the mark has been abandoned, or has been invalidation, cancellation, or rectification pro	e. Furthermore, if any Clearinghousedoned by the Trademark Holder, the house within a reasonable time that the subject of successful opposition, oceedings.



Anlage 3: Nutzungsnachweis der Marke

Das Trademark Clearinghouse fordert einen Nutzungsnachweis Ihrer Marke, wenn Sie an Sunrise Perioden teilnehmen wollen. Im Folgenden finden Sie eine Auflistung von Nutzungsnachweisen, die nach Definition des Trademark Clearinghouse zulässig oder nicht zulässig sind.

WICHTIG:

Original Unterlagen werden nicht akzeptiert – es genügen Links, Kopien, Fotografien oder Screenshots von Webseiten, auf denen die Marke und das Produkt/die Dienstleistung klar erkennbar sind.

Für jede Marke muss ein Nutzungsnachweis geliefert werden.

Folgende Unterlagen sind als Nutzungsnachweis zugelassen:

- ▶ Werbung und Marketing-Unterlagen
 - Broschüren
 - Prospekte
 - Kataloge
 - Produkthandbücher
 - Schilder
 - Pressemitteilungen
 - Screenshots
 - Social-Media-Marketing-Material
- ► Produktetiketten und Produktverpackung

Folgende Unterlagen sind NICHT ausreichend:

- ▶ Domainname, der die Marke enthält
- ► E-Mail Nachrichten
- ► Lizenzen für die Markennutzung
- ▶ Gewerbeanmeldungen oder Handelsregistereinträge, die den Markennamen als Teil der Unternehmensbezeichnung enthalten
- ▶ Visitenkarten

WICHTIG:

NetCologne leitet den Nutzungsnachweis so, wie er vom Kunden überliefert wurde an das Trademark Clearinghouse weiter und übernimmt keine Gewähr dafür, dass der Nutzungsnachweis vom Trademark Clearinghouse akzeptiert wird.

Erhält NetCologne vom Kunden für eine Marke keinen Nutzungsnachweis, so wird NetCologne die Marke ohne weitere Nachfrage beim Kunden beim Trademark Clearinghouse anmelden. Dies bedeutet, dass die Teilnahme an einer Sunrise-Periode mit dieser Marke folglich nicht möglich ist und die Marke rein am Trademark Claims Service teilnimmt.



Anlage 4: Vollmacht des Markeninhabers (optional)

bitte auszufüllen und zu unterzeichnen:

Hiermit bevollmächtigt	[Markeninhaber]
[Name des Vertreters], die unten aufgefü	ihrten Marken zur
Registrierung im Trademark Clearinghouse anzumelden. Dieser darf die dazu notwendigen Handlungen vornehmen und notwendige rechtsv Erklärungen im Rahmen der Registrierung der unten genannten Marken im Trademark Clearinghouse für mich abgeben.	erbindliche
Liste der Marken:	

Ort, Datum, Unterschrift des Auftraggebers und falls abweichend des Verfügungsbevoll-

mächtigten, Firmenstempel

Sofern ein Vertreter für den Markeninhaber die Eintragung der Marke(n) im Trademark Clearinghouse beantragt, ist die folgende Vollmacht

PROFESSIONAL NET | TRADEMARK CLEARINGHOUSE

NETCOLOGNE

Trademark Clearinghouse Service

LEISTUNGSBESCHREIBUNG / BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1 Allgemeines

1.1 AGB

Für alle in Anspruch genommenen Dienstleistungen und Produkte gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Folgenden AGB genannt, der NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, im Folgenden NetCologne genannt.

Im Falle von Widersprüchen gehen jedoch die nachfolgenden Bestimmungen vor.

1.2 Gegenstand und Bezüge

Die folgenden Ausführungen beschreiben das Produkt "Trademark Clearinghouse Services". Alle Leistungsmerkmale, die fortfolgend aufgeführt werden, sind ausschließlich für dieses Angebot gültig. Kein Merkmal ist auf andere Produkte, Merkmale oder Produktbündel übertragbar.

NetCologne behält sich im Zuge technischer Neuerungen und Weiterentwicklungen vor, Merkmale oder Produkte durch bessere oder gleichwertige, für den Kunden kostenfrei, zu ersetzen.

1.3 Löschung von Daten

Umgehend nach vollständiger Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und der NetCologne werden alle Daten, welche in Bezug zu dem Produkt stehen oder durch den Betrieb des Produktes bei NetCologne entstanden sind, gelöscht.

2 Leistungen

2.1 Trademark Clearinghouse

2.1.1 Allgemein

Im Rahmen der Einführung der neuen Top-Level-Domains (new gTLDs) hat die Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) das Trademark Clearinghouse, im Folgenden TMCH genannt, ins Leben gerufen. Ziel des TMCH ist es, an zentraler Stelle die Rechte der Markeninhaber bei der Vergabe neuer Domainnamen zu vertreten. Das TMCH wird derzeit von den Unternehmen Deloitte Touche Tohmatsu Limited und CHIP S.A. betrieben.

2.1.2 Rolle von NetCologne

NetCologne unterstützt den Kunden bei der Anmeldung seiner Marke im TMCH und tritt in der Rolle einer Botin auf.

Das Produkt Trademark Clearinghouse unterliegt den von der ICANN vorgegebenen Regularien namens "Trademark Clearinghouse Guidelines", derzeit in der Version 1.1 (Stand Mai 2013). Auf Änderungen der genannten Guidelines hat NetCologne keinen Einfluss.

2.1.3 Anmeldung einer Marke

NetCologne stellt die notwendigen Formulare und Informationen zur Verfügung, die für die Eintragung einer Marke ins TMCH nach deren Vorgaben notwendig sind. NetCologne unterstützt den Kunden beim Ausfüllen der notwendigen Formulare und prüft den eingegangenen Auftrag auf formelle Vollständigkeit.

NetCologne kann nicht abschließend prüfen, ob der Antrag allen weiteren, insbesondere auch materiellen Voraussetzungen zur Eintragung der Marke im TMCH genügt.

NetCologne prüft insbesondere nicht, ob die angegebene Wiedergabe der Marke und Registernummer der Marke korrekt sind.

Liegt ein vollständige Auftrag vor, so übernimmt NetCologne die Beantragung der Eintragung der vom Kunden gewünschten Marke(n) ins TMCH. Dazu übermittelt NetCologne die vom Kunden eingereichten Unterlagen ans TMCH über eine technische Schnittstelle. Die technische Schnittstelle wird von der Firma ASCIO GmbH betrieben. Über das Mutterunternehmen NetNames Ltd. ist ASCIO als offizieller TMCH-Agent tätig.

Die abschließende Entscheidung, ob eine Marke im TMCH registriert wird, obliegt dem TMCH und kann von NetCologne nicht beeinflusst werden. Demnach kann NetCologne weder Gewähr dafür leisten, dass eine Marke im TMCH registriert werden kann, noch dass diese Marke dauerhaft frei von Rechten Dritter im TMCH rechtlich Bestand hat. Die im Auftrag festgehaltenen Kosten werden unabhängig vom Ausgang der Anmeldung beim TMCH fällig.

2.1.4 Mitwirkungspflichten des Kunden

Die Beantragung zur Aegistrierung einer Marke im TMCH erfordert die Mitwirkung des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, die notwendigen Unterlagen wie Urkunden und Nachweise für die Eintragung seiner Marke zu liefern.

Der Kunde stimmt zu, dass NetCologne seine im Zuge der hier beschriebenen Leistungen erhobenen Daten zum Zwecke der Registrierung und Verwaltung seiner Marke im TMCH an Dritte übermittelt. Insbesondere berechtigt der Kunde die NetCologne, das Recht zur Verwendung seiner Daten für die Zwecke des TMCH den Betreibern des TMCH und der ASCIO GmbH zu erteilen.

2.1.5 Labels

Sämtliche Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten in gleichem Maße für sogenannte Labels. Insbesondere fallen die in Ziffer 3 genannten Bearbeitungsgebühren analog je Label an, sofern ein Label nicht mit der Registrierung der Marke zeitgleich beauftragt wird oder die Anzahl der Labels zu einer Marke die in einer Markenregistrierung beim TMCH schon enthaltene Anzahl (derzeit 10 Stück, Stand Mai 2013) übersteigt.

2.1.6 Teilnahme an Sunrise Perioden

Sunrise Periode bezeichnet einen Zeitraum während der Einführung einer neuen TLD, in der das Registrieren von Domains ausschließlich Inhabern von eingetragenen Warenzeichen vorbehalten ist.

Ist eine Marke im TMCH abschließend registriert und wurde zu dieser bei der Anmeldung ein Nutzungsnachweis mitgeliefert, so und nur so ist der Markeninhaber berechtigt, an der Sunrise-Periode für eine neue TLD teilzunehmen und diese Marke bevorzugt im Rahmen der Sunrise-Periode als Domainnamen zu registrieren.

2.1.7 Trademark Claims Service

Während eine Marke im TMCH eingetragen ist wird der Trademark Claims Service für die ersten 60 Tage ab dem Zeitpunkt der allgemeinen Verfügbarkeit einer jeden neuen TLD aktiv. In dieser Zeit erhält der Markeninhaber eine Nachricht per E-Mail, sobald sein Markenname oder eines der eingetragenen Labels von einem Dritten als Domainname unter der einer neuen TLD registriert wird. Desweiteren erhält ein Dritter, der einem Markennamen oder eines der eingetragenen Labels als Domainname unter einer neuen TLD registrieren möchte, innerhalb des vormals benannten Zeitraumes eine Warnung per E-Mail, dass er einen geschützten Domainnamen zu registrieren versucht.

Der Kunde hat die Möglichkeit, gegen Aufpreis optional den erweiterten Service zur beauftragen, durch den der Trademark Claims Service statt der vormals genannten 60 Tage während der gesamten Laufzeit des Vertrages gilt.

Der Trademark Claims Service wirkt nur bei Domainreservierungen, bei dem der Domainname exakt dem eingetragenen Markennamen oder Label entspricht. Zum Beispiel werden bei der eingetragenen Marke "NetCologne" Warnungen bei der Registrierung von "netcologne.koeln" verschickt, nicht aber bei "mein-netcologne.koeln" oder "net-cologne.koeln".

3 Tarifierung

3.1 Allgemeines

Grundlage für alle Preise ist die zur Vertragsunterzeichnung gültige Preisliste. Gesonderte Tarife oder Rabatte sind schriftlich im Kundenauftrag festzuhalten und als besondere Regelung zu kennzeichnen. Die Tarife und Konditionen werden in den Preislisten näher erläutert. Das Recht der NetCologne nach Ziffer 6.1 und 11 der AGB die Preisliste auch für bestehende Verträge zu ändern, bleibt unberührt.

3.1.1 Kosten

Dem Kunden entstehen in Zusammenhang mit dem Produkt und den erbrachten Dienstleistungen einmalige Kosten je angemeldeter Marke. Die Kosten werden mit Vertragsabschluss fällig und sind als Bearbeitungsgebühren zu werten, die unabhängig vom Ausgang des Anmeldeverfahrens beim TMCH vom Kunden zu bezahlen sind.

3.1.2 Optionale Dienste

Alle optionalen Dienste erfordern einen Kundenauftrag.

3.2 Rechnungsstellung Geschäftskunden

Der Kunde erhält seine Rechnung postalisch. NetCologne ermöglicht es dem Kunden auf Wunsch, die Abrechnung per Online-Service abzurufen. Entscheidet sich der Kunde für diese Möglichkeit, wird dem Kunden keine schriftliche Abrechnung mehr zugestellt.

4 Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Vertrag wird zunächst auf die im Kundenauftrag gewählte Laufzeit geschlossen und endet automatisch mit dem Ablauf dieser Laufzeit. Hat der Kunde eine Marke beim TMCH vor Beginn der ersten Sunrise-Periode eines der TMCH verwendenden Registy-Betreiber registriert, so beginnt die Laufzeit ab der vorgenannten ersten Sunrise-Periode. Mit dem Ende der Laufzeit ist die betroffene Marke nicht mehr im TMCH registriert. Der Kunde kann bis spätestens einen Monat vor Ablauf der Laufzeit eine Verlängerung der Laufzeit gegen erneute Gebühr bei NetCologne beauftragen.

NetCologne empfiehlt eine Laufzeit von drei Jahren, da die zum heutigen Tag beantragten neuen TLDs in diesem Zeitraum nach heutigem Kenntnisstand an den Markt gehen werden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, etwa nach Ziffer 10.2 der AGB bleibt unberührt.

5 Haftung

Abweichend zu Ziffer 9 der AGB gilt folgende Haftung:

- 5.1 NetCologne haftet für Personenschäden nur, wenn NetCologne, ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen den Schaden schuldhaft herbeigeführt haben. Für sonstige Schäden haftet NetCologne, wenn der Schaden von NetCologne, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. TMCH ist nicht Erfüllungsgehilfe von NetCologne (vgl. 7iffer 2 1 2)
- 5.2 NetCologne haftet darüber hinaus bei nur leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ("Kardinalpflichten") begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Die Haftung ist hierbei je Einzelfall und Marke auf höchstens Euro 500,00 beschränkt. Eine Kardinalspflicht ist insbesondere die Weiterleitung von Antragsunterlagen zur Registrierung einer Marke im TMCH, nicht jedoch die abschließende Prüfung derer (vgl. Ziffer 2.1.3.). Vorstehende Regelungen gelten für die Verletzung garantierter Beschaffenheiten entsprechend.
- 5.3 Die Haftung von NetCologne für die Beschädigung oder Vernichtung von Daten und Unterlagen ist ausgeschlossen, soweit der Schaden auf einer Verletzung der in Ziffer 4.9 der AGB genannten Sicherungspflichten des Kunden beruht.
- **5.4** Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

I. Hinweise zum Datenschutz

Allgemeines

Um dem Kunden Kommunikationsdienstleistungen anbieten zu können, ist NetCologne, wie andere Unternehmen auch, darauf angewiesen, personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

NetCologne erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten der Kunden nur insoweit, als eine Einwilligung der Kunden vorliegt oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Regelungen hierzu enthalten das Bundesdatenschutzgesetz und das Telekommunikationsgesetz. Soweit der Kunde einen Internetzugang und weitere Teledienste beauftragt, gelten insoweit die Regelungen des Teledienstegesetzes und des Gesetzes über den Datenschutz bei Telediensten.

Verarbeiten bedeutet in diesem Zusammenhang neben dem Speichern und Löschen auch die Übermittlung personenbezogener Daten. Nutzen ist die Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.

NetCologne trifft sämtliche für den Datenschutz und die Datensicherheit erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Bestandsdaten

Bestandsdaten sind personenbezogene Daten, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung des Vertrages erforderlich sind, etwa Name, Anschrift und Geburtsdatum. Das Geburtsdatum wird zur sicheren Unterscheidung namensgleicher oder ähnlicher Kunden benötigt. NetCologne löscht die Bestandsdaten nach Ablauf des auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahres. Solange eine ordnungsgemäße Vertragsabwicklung es erfordert – etwa für die Bearbeitung einer Beschwerde –, darf die Löschung bis zu einem Zeitraum von zwei Jahren unterbleiben. Die Löschung darf ferner unterbleiben, wenn gesetzliche Vorschriften oder die Verfolgung von Ansprüchen eine längere Speicherung erfordern.

NetCologne wird die Bestandsdaten des Kunden für Zwecke der Werbung, Kundenberatung oder Marktforschung nur verarbeiten und nutzen, soweit dies erforderlich ist und der Kunde eingewilligt hat. Die Zustimmung kann der Kunde jederzeit widerrufen. Darüber hinaus kann NetCologne im Rahmeder Kundenbeziehung Text- oder Bildmitteilungen zu den zuvor genannten Zwecken an das Telefon, die Post- oder E-Mail-Adresse des Kunden versenden. Der Kunde kann jederzeit dieser Nutzung gegenüber NetCologne widersprechen.

Verkehrsdaten

Verkehrsdaten sind Daten, die bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Hierzu gehören unter anderem die Rufnummer des anrufenden und des angerufenen Anschlusses, Beginn und Ende der Verbindung sowie ggf. weitere zur Entgeltberechnung erforderliche Daten (z.B. ggf. übermittelte Datenmenge). NetCologne ist zur Verwendung von Verkehrsdaten auch nach Ende der Verbindung berechtigt, wenn dies für die gesetzlich vorgesehenen Zwecke erforderlich ist, etwa für die Erstellung der Rechnung oder eines Einzelverbindungsnachweises. Verkehrsdaten, die weder für den Aufbau weiterer Verbindungen noch für andere gesetzlich vorgesehene Zwecke benötigt werden, werden unverzüglich nach Ende der Verbindung gelöscht. Die übrigen Verkehrsdaten speichert NetCologne gemäß der gesetzlichen Frist bis maximal sechs Monate nach Rechnungsversand. Nur in Ausnahmefällen, etwa bis zur Klärung von Einwendungen gegen die Rechnung, zur Behebung von Störungen oder zur Aufklärung von Missbrauchshandlungen, ist NetCologne berechtigt, die Verkehrsdaten länger zu speichern.

Der Kunde hat betreffend der Speicherung von Zielrufnummern die Möglichkeit, eine vollständige Speicherung der Zielrufnummern, eine um die letzten drei Ziffern gekürzte Speicherung der Zielrufnummern oder eine vollständige Löschung nach Rechnungsversand zu wählen. Macht der Kunde vom Wahlrecht keinen Gebrauch, werden die Zielrufnummern vollständig gespeichert.

Wählt der Kunde die vollständige Löschung nach Rechnungsversand, wird NetCologne mit der Löschung von der Pflicht zur Vorlage dieser Daten zum Beweis der Richtigkeit der Entgeltrechnung befreit. Wählt der Kunde nicht die sofortige Löschung, gilt das Gleiche nach Ablauf der gesetzlichen Frist von sechs Monaten nach Rechnungsversand.

Soweit es für die Abrechnung von NetCologne mit anderen Diensteanbietern oder mit deren Teilnehmern sowie für die Abrechnung anderer Diensteanbieter mit ihren Teilnehmern erforderlich ist, darf NetCologne Verkehrsdaten verwenden. Keinesfalls aber werden Nachrichteninhalte (z.B. Telefongespräche oder übermittelte Texte) gespeichert.

NetCologne wird Verkehrsdaten des Kunden zur bedarfsgerechten Gestaltung von Telekommunikationsdiensten oder zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen sowie für Zwecke der Vermarktung von Telekommunikationsdiensten nur im dazu erforderlichen Zeitraum verwenden, wenn der Kunde hierin eingewilligt hat. Die vom Kunden gewählten Rufnummern werden hierbei anonymisiert.

Besondere Hinweise zur Nutzung des OnlineService

Allgemeine Nutzungsdaten im OnlineService

Soweit möglich, werden bereits erhobene Daten im OnlineService nicht nochmals neu erhoben, sondern aus den bestehenden Systemen integriert. Telefonie-Verbindungen können bei Zustimmung einer Speicherung der Daten über das Datum der Rechnungsstellung hinaus vom Kunden online im Detail ausgewertet werden, Internet-Daten werden im OnlineService ausschließlich zur aktuellen Kontoanzeige verwendet. Individuelle Auswertungen sind hier nicht möglich.

Verwendung von Cookies

NetCologne erhebt und verarbeitet in Form von Cookies allgemeine Informationen zur Nutzung des OnlineService, um diesen für den Kunden attraktiver und informativer gestalten zu können. Unter anderem werden die Häufigkeit und Dauer des Verweilens in den einzelnen Teilbereichen im OnlineService gemessen. Dadurch kann NetCologne erkennen, welche Themen von unseren Kunden akzeptiert werden und welche dem Kunden nicht gefallen.

Schutz vor Missbrauch

Zum Schutz vor Veränderung, Verfälschung oder Löschung personenbezogener Daten beim elektronischen Datenaustausch werden personenbezogene Daten im OnlineService ausschließlich in verschlüsselter Form und unter Verwendung von Prüfsummen übermittelt.

Weitere Datenschutzauskünfte

Falls Sie weitere Fragen zum Datenschutz haben: NetCologne GmbH, Am Coloneum 8, 50829 Köln, Tel. (0221) 2222-800

II. Hinweise zur Bonitätsprüfung

Im Kundenauftrag stimmt der Kunde einer Bonitätsprüfung durch NetCologne zu. Hierfür gelten folgende Bestimmungen, die auch den Umfang der Einwilligung des Kunden wiedergeben:

SCHUFA-Klausel zu Telekommunikationsaufträgen

Der Kunde willigt mit seiner Unterschrift unter den Telekommunikationsauftrag darin ein, dass NetCologne der zuständigen SCHUFA, Widdersdorfer Str. 403, 50933 Köln Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Telekommunikationsauftrages übermittelt und Auskünfte über ihn von der SCHUFA erhält.

Unabhängig davon kann NetCologne der SCHUFA auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Forderungsbetrag nach Kündigung, Kartenmissbrauch) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse daran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Der Kunde kann Auskunft bei der SCHUFA über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA HOLDING AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover.

Wirtschaftsauskunfteien-Klausel zu Telekommunikationsaufträgen

Der Kunde willigt mit seiner Unterschrift unter den Telekommunikationsauftrag darin ein, dass NetCologne zur Bonitätsprüfung Daten über die Beantragung, die Aufnahme und die Beendigung dieses Telekommunikationsauftrages an die nachfolgend genannten Wirtschaftsauskunfteien übermittelt und allgemein gehaltene, bankübliche Auskünfte über ihn von den Wirtschaftsauskunfteien erhält. Unabhängig davon kann NetCologne den Wirtschaftsauskunfteien Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung dieses Auftrages (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges) melden. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit sie zur Wahrung berechtigter Interessen der NetCologne erforderlich sind und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

Die Wirtschaftsauskunfteien speichern die Daten, um den ihnen angeschlossenen Unternehmen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. An Unternehmen, die gewerbsmäßig Forderungen einziehen und den Wirtschaftsauskunfteien vertraglich angeschlossen sind, können zum Zweck der Schuldnerermittlung Adressen übermittelt werden. Die Wirtschaftsauskunfteien stellen die Daten ihren Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen. Die übermittelten Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet und genutzt. Der Kunde kann Auskunft bei den Wirtschaftsauskunfteien über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Die Adressen der Wirtschaftsauskunfteien lauten:

Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co KG, Postfach 500166, 22701 Hamburg, Infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden und Creditreform Consumer GmbH, Hellersbergstr. 14, 41460 Neuss.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der NetCologne GmbH

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden AGB gelten für die Rechtsbeziehungen der NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH (nachfolgend "NetCologne" genannt) mit ihren Kunden. Sie finden auch auf hiermit im Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen, sowie Beseitigung von Störungen Anwendung.
- 1.2 Für die Bereitstellung von Festverbindungen (einschließlich der Installation von Netzabschlüssen und Datenübertragungseinrichtungen) gelten ausschließlich die "Geschäftsbedingungen für Festverbindungen" der NetCologne. Für die Bereitstellung und Überlassung eines Hausanschlusses an Breitbandkabelnetze, die Errichtung und den Betrieb einer Breitbandkabelung durch NetCologne, die Betriebsführung einer Breitbandhausverkabelung der Nuchen Betrieb einer Breitbandhausverkabelung der NetCologne.
- 1.3 Die Rechte und Pflichten des Kunden und der NetCologne ergeben sich in folgender Reihenfolge zunächst aus dem Kundenauftrag, sodann aus der Auftragsbestätigung, der jeweiligen Preisliste, den jeweiligen Sonderbedingungen/ Leistungsbeschreibungen und diesen AGB. Im Falle von Widersprüchen gelten die Bestimmungen der jeweils vorrangigen Regelung.
- 1.4 Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

2. Zustandekommen des Vertrages/ Vertragsänderungen/ Umzug

- 2.1 Der Vertrag kommt mit dem Zugang einer Auftragsbestätigung der NetCologne bei dem Kunden zustande oder mit der erstmaligen Leistungsbereitstellung durch NetCologne. NetCologne kann die Annahme des Auftrages des Kunden ohne Angabe von Gründen verweigern.
- 2.2 Der Vertragsschluss steht unter dem Vorbehalt der technischen und betrieblichen Möglichkeiten der NetCologne einen Netzzugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz zur Verfügung zu stellen.
- 2.3 Beauftragt der Kunde eine Änderung (z. B. Tarifwechsel) des Vertrages oder soll der Anschluss im Rahmen eines Umzuges umgeschaltet werden, so gelten die Regelungen der Ziff. 2.1 und 2.2 für die Änderung/den Umzugsauftrag entsprechend.

3. Leistungen der NetCologne

Die von NetCologne zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den Vertragsgrundlagen gemäß Ziffer 1.3 dieser AGB. Ergänzend gilt folgendes:

- 3.1 Soweit NetCologne eine Leistung zu erbringen oder bereitzustellen hat, die von erforderlichen Vorleistungen Dritter (z. B. Verfügbarkeit von Übertragungswegen oder Einrichtungen anderer Netzbetreiber und Anbieter) oder Genehmigungen abhängig sind, steht die Verpflichtung der NetCologne unter dem Vorbehalt dass diese tatsächlich, rechtzeitig und in entsprechender Qualität erfolgen. Eine Haftung oder Leistungspflicht der NetCologne entfällt insoweit, es sei denn, NetCologne ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.
- 3.2 In Fällen höherer Gewalt ist NetCologne von der Leistungspflicht befreit. Als Fälle höherer Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse, sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Vertragspartei zu vertreten sind. Hierzu zählen insbesondere Arbeitskampfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben, behördliche Maßnahmen und eine Unterbrechung der Stromversorgung von mehr als vier Stunden.
- 3.3 NetCologne bemüht sich, den Kunden in jedem Fall von einer längeren Leistungseinstellung oder -beschränkung zu unterrichten. Ist der Kunde auf eine ununterbrochene Nutzung der vertraglichen Leistung oder auf eine jederzeitige Verbindungsmöglichkeit unter Nutzung der vertraglichen Leistung angewiesen und hat er dies NetCologne schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt, wird NetCologne den Kunden darüber hinaus über jede voraussehbare Leistungseinstellung oder -beschränkung und deren Beginn im Vorhinein unterrichten. Diese Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den jeweiligen Umständen objektiv vor Beginn der Leistungseinstellung oder -beschränkung nicht möglich ist oder die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.
- 3.4 Von NetCologne beim Kunden installierte Einrichtungen bzw. zur Nutzung überlassene Geräte/Mobilfunkkarten (SIM-Karten) bleiben Eigentum der NetCologne, soweit nichts anderes vereinbart wind. Gleiches gilt für vorinstallierte Einrichtungen, die NetCologne vom bisherigen Eigentümer übernommen hat. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung von Neugeräten/-einrichtungen. Der Kunde hat auf seine Kosten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die ihm überlassenen Geräte/Mobilfunkkarten an NetCologne unverzüglich ordnungsgemäß zurück zu geben, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Gegenständen ist ausgeschlossen. Demontage und Rücktransport werden auf besonderen Auftrag des Kunden von NetCologne gegen Abrechnung von Arbeitslohn, Fahrtkosten und Materialverbrauch vorgenommen, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Bei Verlust oder im Schadensfall wird dem Kunden der Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt. NetCologne ist jedoch bis zum Vertragsende berechtigt, dem Kunden durch entsprechende Mitteilung in Textform das Eigentum unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung mit Wirkung zum Vertragsende unentgeltlich zu übertragen.
- 3.5 NetCologne ist berechtigt, Leistungen vorübergehend zu beschränken oder zu sperren, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam oder Computerviren, /-würmern, /-trojanern, Hack-/ Dos-Attacken o. ä. oder zur Durchführung betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. NetCologne wird den Kunden im Falle einer Sperre informieren und die Möglichkeiten zur Entsperrung aufzeigen. Kommt es innerhalb kurzer Zeit (unter sechs Monaten) aufgrund von kundenseitigem Fehlverhalten mehrfach zu einer solchen vorläufigen Sperre, ist NetCologne berechtigt, die erneute Entsperrung von einer Gebühr abhängig zu machen oder den Vertrag fristlos zu kündigen. Im Falle einer Sperrung zur Netzsicherheit hat Kunde nach nachweislicher Beseitigung des Sicherheitsrisikos einen Anspruch auf Entsperrung. In welcher Form die Beseitigung des Sicherheitsrisikos erfolgen muss, hängt vom Einzelfall ab. Zur Klärung der genauen Sperrursache und den Voraussetzungen zur Freischaltung des Internetzuganges kann der Kunde NetCologne unter der kostenfreien Rufnummer 0800 2222-800 kontaktieren.

4. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

4.1 Sobald dem Kunden erstmalig die Leistung von NetCologne bereitgestellt wird, hat er diese unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit zu prüfen und offensichtliche und/oder festgestellte Mängel anzuzeigen. Später festgestellte Mängel der von NetCologne geschuldeten Leistung hat er ebenfalls unverzüglich NetCologne anzuzeigen.

Hat der Kunde die Störung zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, ist NetCologne berechtigt, dem Kunden die durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

- 4.2 Der Kunde stellt für die Vertragsdauer auf seine Kosten Strom, Erdung und Raum für die technischen Einrichtungen bereit, die bei ihm zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung durch NetCologne erforderlich sind.
- 4.3 Überlassene Einrichtungen sind vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung oder magnetische Wirkungen zu bewahren. Endeinrichtungen dürfen nicht angeschlossen bzw. benutzt werden, wenn ihre Verwendung in öffentlichen Telekommunikationsnetzen in der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ist.

- 4.4 Arbeiten am Leitungsnetz oder überlassenen Netzabschlüssen und Datenübertragungseinrichtungen sind ausschließlich NetCologne oder von NetCologne Beauftragten vorbehalten. Hierzu stellt der Kunde unentgeltlich im erforderlichen Umfang Informationen über verdeckte Leitungen und Rohre zur Verfügung. Stellt der Kunde die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung, ist NetCologne berechtigt, die Arbeiten zu verweigern.
- 4.5 Der Kunde hat NetCologne zur Sicherstellung ihrer Leistung und zur Beseitigung von Störungen im Telekommunikationsnetz Zugang zu den Einrichtungen zu gewähren, die sich in seinen Räumen bzw. auf seinem Grundstück befinden. Gewährt der Kunde keinen Zutritt oder ist er in angemessener Frist nicht erreichbar, ist NetCologne bei Störungen berechtigt, den Kunden vom Netz zu trennen. Gewährt der Kunde keinen Zutritt oder ist er in angemessener Frist nicht erreichbar, kann NetCologne die Sicherstellung der Leistung nicht gewährleisten. Der Kunde wird in diesem Fall von seiner Leistungspflicht nicht befreit. Der Kunde hat auf Verlangen NetCologne auch die Überprüfung seiner Endgeräte zu gestatten, es sei denn, dass diese als Störungsursache technisch nicht in Betracht kommen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 4.6 Der Kunde darf die ihm erbrachten Leistungen nur in dem vertraglich vereinbarten Umfang und nur nach Maßgabe der jeweils gesetzlichen Bestimmungen nutzen. Insbesondere darf der Kunde keine beleidigenden, verleumderischen, volksverhetzenden, pornografischen, sitten- oder gesetzeswidrigen Inhalte über das Netz der NetCologne und/oder das Internet verbreiten oder einer solchen Verbreitung oder Bereithaltung zum Abruf durch Dritte Vorschub leisten. Der Kunde hat bei der Nutzung insbesondere auch den Urheber- und Datenschutz sowie das Wettbewerbsrecht zu wahren. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass von seinen Endgeräten keine Störungen im Netz der NetCologne oder der sonstigen Netzelinehmer verursacht werden. Bei einem Verstoß gilt Ziff. 3.5.
- 4.7 Der Kunde hat NetCologne auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Verletzung der Pflichten nach Ziffer 4.6 dieser AGB oder aufgrund sonstiger rechtswidriger Handlungen des Kunden erhoben werden.
- 4.8 Besteht ein plausibler Verdacht, dass der Kunde die Pflichten nach Ziff. 4.6 verletzt, kann NetCologne die Nutzung des Kunden vorläufig sperren bzw. beschränken. Der Kunde ist hierüber möglichst 48 Stunden im Voraus zu informieren. Dies gilt nicht, wenn nach der Verdachtslage Gefahr im Verzug besteht. Wird der Verdacht einer Pflichtverletzung nach Ziff. 4.6 vom Kunden beseitigt, wird die Sperre/Beschränkung unverzüglich aufgehoben.

Bestätigt der Kunde schriftlich NetCologne, dass er eine Pflichtverletzung nach Ziff. 4.6 beseitigt hat bzw. zukünftig unterlässt, so wird die Sperre bzw. Beschränkung aufgehoben. Ist die Pflichtverletzung entgegen der Bestätigung nicht beseitigt bzw. wiederholt der Kunde schuldhaft die Pflichtverletzung, so kann NetCologne ohne weitere Abmahnung den Vertrag fristlos kündigen.

- Beruht der Verdacht auf der Geltendmachung der Verletzung von Rechten Dritter durch die betroffenen Dritten, wird NetCologne den Kunden auch hierüber informieren. Der Kunde hat dann einen Anspruch auf Aufhebung der Sperre bzw. Beschränkung, wenn er eine gerichtliche oder behördliche Verfügung vorlegt, die er gegen den Dritten erwirkt hat.
- 4.9 Soweit der Kunde die vertragsgemäßen Leistungen von NetCologne zur Versendung von Daten nutzt, oder durch fehlerhafte Leistungen der NetCologne Daten beim Kunden selbst verloren gehen oder beschädigt werden können, ist er zur vorsorglichen Schadensminderung verpflichtet, seine Daten in anwendungsadaequaten Intervallen so zu sichern, dass diese bei Verlust aus in maschinenlesbarer Form bereitgestelltem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 4.10 Der Kunde ist verpflichtet, jede Änderung seines Namens, seiner Wohn- oder Geschäftsanschrift, seiner Rechnungsanschrift, seiner Rechtsform und im Falle der erteilten Einzugsermächtigung seiner Bankvebindung unverzüglich NetCologne in Schriftform unter Angabe der betroffenen Kundennummer(n), oder soweit dort möglich im Online-Service, anzuzeigen. Soweit es sich nicht um Namen natürlicher Personen handelt, ist der Kunde zum Nachweis des Namens durch entsprechenden Registerauszug verpflichtet. Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nach, ist NetCologne berechtigt, die für die Ermittlung notwendiger Informationen entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Ferner ist der Kunde gehindert sich auf einen späteren Zugang zu berufen, wenn NetCologne rechtzeitig Erklärungen an die letzte bekannte Anschrift zu Verzögerungen kommt.

5. Nutzung durch Dritte

5.1 Soweit der Kunde die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistung durch Dritte zu vertreten hat, ist er verpflichtet, das Entgelt für diese Leistungen zu zahlen und muss sich deren Verhalten wie eigenes Verhalten zurechnen lassen.

Ferner muss er dafür Sorge tragen, dass auch diese sämtliche Kundenpflichten, insbesondere auch nach Ziff. 4.6 dieser Bedingungen, einhalten.

- 5.2 Der Kunde darf Dritten ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der NetCologne, die nur aus sachlichen Gründen verweigert werden darf, die bereitgestellte Leistung nicht zur ständigen Alleinnutzung überlassen.
- 5.3 Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der NetCologne, die im freien Ermessen der NetCologne steht, die bereitgestellte Leistung weder ganz noch teilweise an Dritte überlassen. Dritte sind hierbei nicht die im Haushalt des Kunden lebenden Personen oder Besucher des Kunden oder solche Dritte, die offensichtlich vom Vertragszweck erfasst sein sollen. Bei einem Verstoß kann NetCologne gemäß Ziff. 10.4 c) den Vertrag fristlos kündigen. Ferner kann NetCologne vom Kunden verlangen, so gestellt zu werden, wie NetCologne ohne die Nutzung stünde.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Die vom Kunden an NetCologne zu zahlenden Entgelte bestimmen sich nach der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Preisliste für die vertraglich vereinbarte Leistung. NetCologne veröffentlicht, unabhängig von der gegenüber dem Kunden gültigen Preisliste, ihre aktuell gültigen Preislisten zu von NetCologne allgemein angebotenen Leistungen auf ihrer Internetseite www.netcologne.de. Bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes ist NetCologne berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

Wegen einer sonstigen Änderung der jeweiligen Preisliste gilt Ziff. 11 entsprechend.

- 6.2 Monatlich berechnete nutzungsunabhängige Entgelte sind im Voraus zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgelts berechnet.
- **6.3** Alle übrigen Entgelte sind von dem Kunden jeweils nach Leistungserbringung zu zahlen.
- 6.4 Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich durch Hinterlegung zur Ansicht und zum Download im Online-kundenbereich der NetCologne. Der Kunde wird durch Übermittlung einer entsprechenden Benachrichtigung per E-Mail an eine vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse informiert. Die Rechnungsstellung per Post kann von dem Kunden gemäß bei Beauftragung geltender Preisliste beauftragt werden. Zahlungsweise ist grundsätzlich das Einzugsverfahren bzw. SEPA-Lastschriftverfahren, wofür der Kunde eine Einzugsvermächtigung/Lastschriftauftrag erteilt. Lehnt der Kunde die Teilnahme am Einzugsverfahren/SEPA Lastschriftverfahren ab bzw. erteilt keine Einzugsermächtigung/Lastschriftauftrag, so kann NetCologne

für den Mehraufwand eine zusätzliche monatliche Vergütung gemäß geltender Preisliste fordern.

- 6.5 Spätestens zehn Tage nach Zugang einer Rechnung muss der Rechnungsbetrag auf dem in der Rechnung angegebenen Konto guttgeschrieben sein. Soweit eine Einzugsermächtigung vorliegt, wird NetCologne das von dem Kunden geschuldete Entgelt vom Konto abbuchen. Der Kunde hat nach Zugang der Rechnung für eine ausreichende Deckung zu sorgen.
- 6.6 NetCologne ist berechtigt, nach Verzug des Kunden für jede Mahnung vom Kunden pauschalierten Schadensersatz gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Preisliste zu verlangen. Soweit es im Rahmen eines berechtigten Einzugs aufgrund erteilter Einzugsermächtigung/ SEPA-Last-schriftauftrag zu einer Rückbelastung kommt, kann NetCologne einen pauschalierten Schaden gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Preisliste pro Rückbelastung verlangen. Hinsichtlich vorstehender Schadenspauschalen gilt, dass beiden Seiten das Recht zusteht, nachzuweisen, dass der tatsächliche Schaden niedriger oder höher ist. Weitergehende Verzugsansprüche bleiben unberührt.
- 6.7 Erteilt NetCologne im Rahmen einer Verständigung mit dem Kunden über Folgen geltend gemachter Pflichtverletzungen dem Kunden eine Kulanzgutschrift, wird diese mit bestehenden, und soweit die Kulanzgutschrift über bestehende Forderungen hinausgeht mit zukünftigen Forderungen verrechnet. Eine Auszahlung ist ausgeschlossen.

7. Einwendungsausschluss

Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen der NetCologne sind gegenüber NetCologne innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich zu erheben. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Einwendung, gilt die Rechnung als von ihm genehmigt. NetCologne wird den Kunden in der Rechnung auf die Möglichkeit der Rechnungseinwendung und auf die Folgen einer unterlassenen Erhebung der Einwendungen innerhalb der Frist hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen bleiben auch nach Fristablauf unberührt. Zur Fristwahrung ist der Zugang der Einwendung bei NetCologne maßgebend.

8. Aufrechnung / Zurückbehaltung

Gegen Ansprüche der NetCologne kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Darüber hinaus ist der Kunde nur zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

9. Haftung

- 9.1 NetCologne haftet für Personenschäden nur, wenn NetCologne, ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen den Schaden schuldhaft herbeigeführt haben.
- 9.2 Für sonstige Schäden haftet NetCologne, wenn der Schaden von NetCologne, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- 9.3 NetCologne haftet darüber hinaus bei nur leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ("Kardinalpflichten") begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Die Haftung ist je Einzelfall auf höchstens Euro 25.000,00 beschränkt. Vorstehende Regelungen gelten für die Verletzung garantierter Beschaffenheiten entsprechend.
- 9.4 Darüber hinaus ist die Haftung der NetCologne, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, je Endkunde von NetCologne auf Euro 12.500,00 und gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf 10 (zehn) Millionen Euro je schadensverursachendes Ereignis beschränkt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
- 9.5 NetCologne übernimmt keine Haftung für die Inhalte von Informationen oder Daten, die von Dritten zur Verfügung gestellt werden.
- 9.6 Die Haftung von NetCologne für die Beschädigung oder Vernichtung von Daten ist ausgeschlossen, soweit der Schaden auf eine Verletzung der in Ziffer 4.9 dieser AGB genannten Sicherungspflichten des Kunden beruht.
- 9.7 Sofern der Kunde die Eintragung in einem öffentlichen Teilnehmerverzeichnis und/oder Auskunftsdienst beauftragt hat, steht NetCologne für eine unterlassene oder fehlerhafte Eintragung nicht ein, wenn der Auftrag von NetCologne zutreffend und rechtzeitig an den Herausgeber des Teilnehmerverzeichnisses bzw. den Betreiber des Auskunftsdienstes weitergegeben wurde.
- 9.8 Für die von NetCologne dem Kunden für die Dauer des Vertrages zur Verfügung gestellten Geräte ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536 a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.
- 9.9 Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

10. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 10.1 Der Vertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart wird.
- 10.2 Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten frühestens jedoch zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündbar, soweit keine abweichende Kündigungsfrist vereinbart wurde. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 10.3 Soweit keine Kündigung zum Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit erfolgt und auch nichts Abweichendes vereinbart ist, verlängert sich die Mindestvertragslaufzeit um jeweils 12 Monate.
- 10.4 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund sowie aus anderen gesetzlich bestimmten Gründen bleibt hiervon für beide Seiten unberührt. Ein wichtiger Grund, der NetCologne zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte gemäß Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, welcher der durchschnittlich geschuldeten Vergütung für zwei Monate entspricht, in Verzug kommt; soweit auf den Vertrag eine gesetzliche Sonderregelung für das Recht zur Sperre (z. B. § 45 k TKG) Anwendung findet, ist die fristlose Kündigung nur zulässig, wenn NetCologne auch zur Sperre berechtigt ist; oder
 - b) der Kunde eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag ("Kardinalpflicht") verletzt und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mahnung keine geeigneten Maßnahmen trifft, um diese Vertragsverletzung unverzüglich zu beheben. Eine Abmahnung ist bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich; oder
 - c) der Kunde seinen Pflichten gemäß Ziffer 4.6, 4.8 oder 5.3 zuwider handelt (vgl. auch Ziff. 3.5)
- 10.5 Kündigt NetCologne den Vertrag aus einem wichtigen Grund, den der Kunde zu vertreten hat, so kann NetCologne vom Kunden als pauschalen Schadensersatz für entgangenen Gewinn 50 % der Summe der nutzungsunabhängigen Entgelte verlangen, die ohne Kündigung der NetCologne bis zu dem Zeitpunkt entstanden wären, zu dem der Kunde seinerseits den Anschluss hätte frühestens ordentlich kündigen können. Beiden Seiten bleibt das Recht vorbehalten nachzuweisen, dass der Schaden in Wirklichkeit niedriger oder höher ist.

11. Vertragsänderungen

11.1 NetCologne kann den Vertrag mit dem Kunden durch die Einbeziehung geänderter Allgemeiner oder Besonderer Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und/oder Preislisten mit einer Ankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen zu deren Inkrafttreten ändern, wenn der Kunde nicht nach Maßgabe der Ziff. 11.2 bis 11.4 widerspricht. Der Kunde wird auf die Änderung in Textform hingewiesen. Der Hinweis muss nicht die geänderten Vertragsgrundlagen selbst enthalten; er muss jedoch mitteilen, wo die geänderten Vertragsbedingungen vom Kunden in zumutbarer Weise eingesehen oder erlangt werden können.

- 11.2 NetCologne wird den Kunden bei dem Hinweis auf die Änderung ausdrücklich darüber belehren, dass es als sein Einverständnis zu der Änderung gilt, wenn der Kunde nicht binnen sechs Wochen ab Bekanntgabe der Änderung schriftlich der Änderung widerspricht, wobei zur Wahrung der Frist die rechtzeitige Absendung genügt.
- 11.3 Widerspricht der Kunde trotz Hinweis und ausdrücklicher Belehrung nicht bzw. nicht rechtzeitig, so gilt dies als Einverständnis mit der Änderung und diese tritt mit Ablauf der sechs Wochen in Kraft, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitbunkt bestimmt ist.
- 11.4 Ein Widerspruchsrecht besteht nicht, soweit NetCologne die Preise bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes gemäß Ziffer 6.1 anpasst. Hier tritt die Änderung mit Bekanntgabe in Kraft, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Ein Widerspruchsrecht besteht ferner nicht, wenn aufgrund der Änderung der Kosten für besondere Netzugänge anderer Anbieter, der Kosten für Zusammenschaltung anderer Anbieter und/oder Dienste anderer Anbieter NetCologne die jeweilige Preisliste der Kostenänderung entsprechend anpasst. Ein Widerspruchsrecht besteht ferner nicht, wenn die Änderung keine Nachteile begründet, also für den Kunden lediglich vorteilhaft ist. Ein Nachteil besteht auch dann, wenn eine technische Änderung dazu führen kann, dass der Kunde zur weiteren Nutzung der vertraglichen Leistung auch nur im bisherigen Umfang Investitionen vornehmen muss (z.B. neue Endgeräte, leistungsstärkere PC).

12. Datenschutz / Fernmeldegeheimnis

NetCologne ist verpflichtet, die jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes und Fernmeldegeheimnisses zu beachten. Der Kunde kann sich über die beim Auftrag erteilten Datenschutzhinweise jederzeit auf der Homepage (www.netcologne.de) oder in den Fachhandelsgeschäften der NetCologne über die aktuellen Datenschutzhinweise informieren.

13. Nutzung von Grundstücken

- 13.1 Soweit durch die vertraglichen Leistungen die Rechte des Eigentümers oder sonst dinglich Berechtigten eines Grundstückes berührt werden, kann NetCologne den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn kein Nutzungsvertrag gemäß den telekommunikationsgesetzlichen Vorgaben (nachfolgend nur "Nutzungsvertrag") oder Grundstückseigentümererklärung (nachfolgend kurz GEE) besteht bzw. eine GEE vom dinglich Berechtigten widerrufen wird und der Kunde auf Verlangen der NetCologne nicht binnen eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Nutzungsvertrages vorlegt. NetCologne ist ferner zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt.
- 13.2 Legt der Kunde binnen der Frist den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss des Nutzungsvertrages vor, kann der Kunde den Vertrag fristlos kündigen, wenn NetCologne den Antrag gegenüber dem Eigentümer nicht binnen eines Monats durch Übersendung des gegengezeichneten Vertrages annimmt.
- 13.3 Soweit und solange ein Nutzungsvertrag bzw. eine GEE nicht vorliegen, ist NetCologne von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 13.4 Ist der Kunde der Grundstückseigentümer und liegt kein Fall der Ziff. 13.2 vor, bleibt der Bestand des Vertrages von der Leistungsfreiheit der NetCologne nach Ziff. 13.3 unberührt und der Kunde hat bis zur ordnungsgemäßen Beendigung die nutzungsunabhängige Vergütung weiter zu leisten.

14. Schlichtung, Gerichtsstand

- 14.1 Der Kunde kann bei einem Streit, ob NetCologne seinen Pflichten gegenüber dem Kunden nach den gesetzlichen Regelungen des Telekommunikationsrechts nachgekommen ist, durch einen Antrag bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (nachfolgend kurz Bundesnetzagentur) mit Sitz in Bonn ein Schlichtungsverfahren einleiten. Das N\u00e4here regelt die jeweils aktuell g\u00fcltige Schlichtungsordnung der Bundesnetzagentur. Informationen sind im Internet unter www. bundesnetzagentur.de einsehbar. Das Schlichtungsverfahren erfolgt nur auf Kundenantrag und hindert keine Seite unabh\u00e4ngig von dem Schlichtungsverfahren seine Rechte gleichzeitig anderweitig, insbesondere gerichtlich geltend zu machen. Die gerichtliche Geltendmachung kann die Unzul\u00e4ssigkeit bzw. Beendigung einer Schlichtung begr\u00e4nden.
- 14.2 Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Köln Erfüllungsort und Gerichtsstand. NetCologne behält sich jedoch vor, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden einzuleiten. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Abweichungen von diesen Vertragsbestimmungen bedürfen der Schriftform. Auch die Änderung dieser Schriftformabrede bedarf der Schriftform. Soweit in den Vertragsgrundlagen (vgl. Ziff. 1.3 der AGB) bzw. hier Schriftform vorgesehen wird, kann diese nicht durch die Textform ersetzt werden, soweit dies nicht ausdrücklich vorgesehen ist.
- 15.2 NetCologne ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Dem Kunden steht jedoch das Recht zu, den Vertrag zum beabsichtigten Zeitpunkt des Vertragsüberganges durch Sonderkündigung zu beenden. Die Kündigung ist binnen vier Wochen nach Zugang der entsprechenden Mitteilung über die beabsichtigte Übertragung und Hinweis auf vorstehendes Sonderkündigungsrecht schriftlich zu erklären. Der Übergang wird frühestens mit Ablauf der Sonderkündigungsfrist wirksam.
- 15.3 Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts.
- 15.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder der sonstigen Vertragsgrundlagen (insbesondere der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung oder Preisliste) unwirksam sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An ihre Stelle tritt eine Regelung, die – soweit rechtlich zulässig – dem mit der unwirksamen Bestimmung Bezwecktem bzw. Gewolltem am ehesten entspricht.

16. Ergänzende Bedingungen für den Verkauf von Waren

16.1 Eigentumsvorbehalt, Vollstreckung Dritter

Die von NetCologne verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von NetCologne. Vollstrecken Gläubiger des Kunden in die verkaufte Ware, hat der Kunde NetCologne unverzüglich zu informieren. Der Kunde hat NetCologne in diesem Falle von allen Kosten freizustellen, die NetCologne durch die Inanspruchnahme Dritter mit der Wahrung der Eigentumsrechte gegenüber dem pfändenden Gläubiger entstehen, soweit diese erforderlich und angemessen sind und nicht vom pfändenden Gläubiger zu erstatten sind.

16.2 Gewährleistung beim Verkauf von Waren

- 16.2.1 Soweit nicht nachfolgend anderes bestimmt ist, richten sich die Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen Mängeln der Ware nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 16.2.2 Sofern der Kunde kein Verbraucher, weil er keine natürliche Person ist oder im Rahmen seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, hat NetCologne das Recht, den Kunden zunächst auf die Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen gegenüber einem Dritten zu verweisen. Ist diese fruchtlos, bleibt das Recht des Kunden unberührt, seine Gewährleistungsrechte nach Maßgabe der vorliegenden Regelungen unmittelbar gegenüber NetCologne geltend zu machen. Ferner beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche des Kunden, der nicht Verbraucher ist, ein Jahr. Der Beginn der Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- **16.2.3** Schadensersatzansprüche wegen Mängeln der Ware sind nach Maßgabe der Ziff. 9.1, 9.2, 9.3, 9.6 und 9.9 dieser AGB beschränkt. § 444 BGB bleibt unberührt.